

Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 und §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 20. November 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) werden Geldleistungen in Form von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht:
 - a. soweit die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften geregelt ist,
 - b. für die Geldleistungen, die die Gemeinde Schorfheide nicht in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung erhebt.

§ 2

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1) dieser Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Gebühr entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 7 erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit wird um ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a. vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird.
 - b. ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenerhebung bei Widerspruchsbescheiden

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a. mündliche Auskünfte,
- b. Verwaltungstätigkeiten, die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
- c. Verwaltungstätigkeiten, für die Gebührenfreiheit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes, durch Satzung oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag angeordnet sind.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

- a. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in §§ 4 und 5 hinaus genannten Fälle aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7

Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen, auch wenn er von der Gebührenpflicht befreit ist.

- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
- a. im Einzelfall besondere Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Im Übrigen sind für den Ersatz der baren Auslagen die weiteren Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die jeweilige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder zu dessen unmittelbaren Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 10

Festsetzung der Gebühren

Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 12 Zahlung der Gebühren

- (1) Gebühren und Auslagen sind möglichst im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs an die Gemeinde Schorfheide zu entrichten.
- (2) Die Aushändigung der Vervielfältigungen, Computerausdrucke etc. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bis dahin gültige Verwaltungsgebührensatzungen außer Kraft gesetzt.

Schorfheide, 21.11.2024



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Lfd. Nr.	Verwaltungstätigkeit	Verwaltungsgebühr
		EUR
I. Allgemeine Gebührensätze		
1.1	Anfertigung einer Kopie/eines Computerausdruckes je Seite	
	DIN A4 schwarz	1,48 € *
	DIN A3 schwarz	1,48 € *
	DIN A4 farbig	1,48 € *
	DIN A3 farbig	1,48 € *
1.2	Scannen mit Ausdruck oder Versand per Mail	
	DIN A4 schwarz / farbig	1,97 € *
	DIN A3 schwarz / farbig	1,97 € *
1.3	Fax je Seite	2,46 € *
1.4	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften, Kopien, Computerausdrucken je Seite	5,85 €
1.5	Genehmigung, Erlaubnisse sowie Amtshandlung, für die keine gesonderte Gebühr vorgesehen ist, je angefangene viertel Stunde	12,35 €
1.6	Herausgabe von Fundsachen, je angefangene viertel Stunde	11,65 €
1.7	"Fotogebühr" Einwohnermeldebehörde Passangelegenheiten	
	Bild in digitaler Form	9,10 €
	Bild ausgedruckt	12,00 €

II. Gebühren im Bereich Innere Verwaltung

2.1	Registratur Einsicht in Akten, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene viertel Stunde	9,80 €
-----	--	--------

III. Gebühren im Bereich Kämmerei

3.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	9,65 €
3.2	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	8,05 €
3.3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	12,10 €
3.4	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und Saldenbestätigung	18,75 €

IV. Gebühren im Bereich Bauamt

SG Liegenschaften

4.1	Dienstbarkeitsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen zu Gunsten Dritter für das Grundbuch, je angefangene viertel Stunde	13,80 €
4.2	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene viertel Stunde	13,80 €
4.3	Weiterleitung von schriftlichen Anfragen an Grundstückseigentümer (kein berechtigtes Interesse)	13,80 €
4.4	Ausstellung von Bescheinigungen über den Stand des Abgabekontos für jedes Haushaltsjahr	9,20 €
4.5	Ausstellen eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach BauGB, BbgNatSchG, BGB oder vergleichbare Zeugnisse	26,00 €

SG Straßenverwaltung

4.6	Vergabe einer Hausnummer	25,40 €
4.7	Erteilung einer Aufbruchgenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum Prüfung, Genehmigung, Kontrolle vor Ort, Abnahme, Nachkontrolle zur Einhaltung von Gewährleistungsfristen, sowie Verlängerung von Aufbruchgenehmigungen und Erteilung Genehmigung Herstellung Hausanschluss je angefangene viertel Stunde	13,95 €
	Fahrzeit, je Hin- und Rückfahrt pauschal	10,65 €

SG Planung und Bauordnung

4.8	Vervielfältigung von Plänen, Ausschnitten aus Plänen Bauakten oder vergleichbaren Akten, verbunden mit außergewöhnlichem Aufwand, je angefangene viertel Stunde	14,30 €
4.9	Vervielfältigung von Plänen, Plakaten u. a. > A3 Vervielfältigung erfolgt durch Dritte (Kopiergeschäft), je angefangene viertel Stunde; zusätzlich Kosten des Kopiergeschäftes	14,30 €
4.10	Erteilung einer Planauskunft, je angefangene viertel Stunde	14,30 €
4.11	Erteilung einer Befreiung gem. § 31 BauGB je angefangene viertel Stunde	14,30 €
4.12	Ausstellung für Bescheinigung / Bestätigung für Dritte nach BauGB, je angefangene viertel Stunde	14,30 €
4.13	Erschließungsbescheinigung	26,10 €

* Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer